

Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Beschluss vom 30. November 2021 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 166/2021, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1. Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- und Nutzwasser. Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt nach Maßgabe der hygienischen Anforderungen und hydraulischen Kapazitäten der Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 2. Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht Anschluss- und Benützungszwang.

(2) Der Benützungszwang gilt nicht für die Gartenbewässerung. Erfolgt die Gartenbewässerung aus einer Eigenversorgungsanlage, ist an der Auslaufstelle der Gartenbewässerung der deutlich sichtbare Hinweis „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

(3) Für Tränkewasser gilt weder Anschluss- noch Benützungszwang.

(4) Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereichs kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(5) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereichs der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die

Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

(6) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist. Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des ersten Satzes erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten. Den Unterlagen müssen planliche Darstellungen, welche auch die nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen zu berücksichtigen haben (insbesondere mit Situierung der erforderlichen Wasserzähler), angeschlossen sein. Sämtliche Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der nach dieser Verordnung sowie nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen erforderlich ist.

§ 3. Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Eigentümer von Grundstücken, für welche Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.

(2) Eigentümer von Grundstücken, für welche keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.

Eigentümer von Grundstücken, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist verpflichtet, die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser einzuhalten. Sie schuldet keine darüber hinausgehende besondere Beschaffenheit des Trinkwassers oder einen bestimmten Wasserdruck.

§ 4. Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5. Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder ein von ihr beauftragtes befugtes und konzessioniertes Unternehmen stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her.

(2) Pro Gebäude darf grundsätzlich nur eine Anschlussleitung errichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, dürfen nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol weitere Anschlussleitungen errichtet werden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist ab der Trennstelle dauerhaft für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anschlussleitung verpflichtet.

(4) Die Dimension der Anschlussleitung, die Art der zu verwendenden Werkstoffe sowie Auflagen zur Herstellung der Anschlussleitung werden im Anschlussbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festgelegt.

(5) Der Grundstückseigentümer hat ab der Absperrvorrichtung die Herstellung der Anschlussleitung durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf eigene Rechnung zu veranlassen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat die Marktgemeinde St. Johann in Tirol mindestens zwei Wochen vor Beginn der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ein Mitarbeiter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol misst daraufhin die Anschlussleitung bei offener Künette oder offenem Graben ein und führt eine Abnahme durch.

(7) Bei Verletzung der Mitteilungspflicht nach Abs. 6 und der dadurch unterbliebenen Abnahme ist die Marktgemeinde St. Johann in Tirol berechtigt, eine Dichtheitsprobe der Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

(8) Eine an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- und Grauwasseranlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf seinen Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu gestatten.

(10) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(11) Bei Anschlussleitungen, die in Gemeindestraßen liegen, stellt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol die Asphaltdecke auf Kosten des Grundstückseigentümers wieder her.

(12) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung zu verständigen.

§ 6. Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

(2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Abs. 1 (zB Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung) ist generell verboten. Begründete Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zivilrechtlich zu vereinbaren.

§ 7. Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Eigentümerwechsel hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8. Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Größe, Art, Anzahl und die Positionierung der Wasserzähler werden im Anschlussbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festgelegt.

(3) Zwischen der Anschlussstelle an der öffentlichen Hauptleitung und dem Wasserzähler dürfen keine weiteren Abzweigungen errichtet werden.

(4) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol angeschafft, eingebaut, erhalten und verbleiben in deren Eigentum. Die Marktgemeinde lässt auf Kosten des Grundstückseigentümers eine Wasserzählereinbaugarnitur zur Montage des Wasserzählers liefern. Den Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden auf eigene Rechnung zu veranlassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten.

(7) Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(9) Zweifelt der Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers an, kann er eine Nacheichung beantragen. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, hat er die Kosten der Nacheichung zu tragen, ansonsten die Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

§ 9. Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10. Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11. Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12. Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Hinweis: Diese Verordnung ist am 11. Dezember 2021 in Kraft getreten.